



## Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

### Urteil

Verkündet am: 18. Dezember 2019

S 14 R 106/18

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: | ...

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium,  
Ruhstraße 2, 10709 Berlin

– Beklagte –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Hannover  
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2019  
durch den Richter am Sozialgericht  
sowie die ehrenamtlichen Richter unc  
für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2018 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Aufhebung des Bescheides vom 10. März 2016 Verzinsung ab dem 1. Januar 2015 nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

## Tatbestand

Die am 2. geborene Klägerin begehrt eine frühere Verzinsung ihrer Leistungen.

Die Klägerin beantragte Kraftfahrzeughilfe am 17. Juni 2014. Ihr wurde mit Bescheid vom 31. März 2015 ein Zuschuss in Höhe von 1.520,00 Euro gewährt. Die Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung in Höhe von 11.201,00 Euro sowie ggf. deren Einbau und technische Überprüfung würden ebenfalls von der Beklagten übernommen.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 3. Mai 2015 Widerspruch ein.

Mit Teilabhilfebescheid vom 31. Juli 2015 wurden Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung in Höhe von 10.802,40 Euro sowie ggf. deren Einbau und technische Überprüfung von der Beklagten übernommen.

Mit Widerspruch vom 03. September 2015 bezweifelte die Klägerin, dass der Antrag erst mit der Übersendung der Rechnung (21. Mai 2015) vollständig gewesen sei. Gemäß § 16 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sei der Leistungsträger bei Antragstellung verpflichtet gewesen, auf die Vervollständigung unvollständiger Angaben hinzuwirken. Erst acht Monate nach der Antragstellung sei nicht mehr unverzüglich. Die Klägerin habe nicht erkennen können, welche Unterlagen noch benötigt würden.

Da der Antrag vor dem Kaufvertrag gestellt worden sei und gestellt werden musste, habe die Rechnung nicht Bestandteil des vollständigen Antrages sein können. Die Rechnungsunterlagen hätten bereits am 21. Mai 2015 vorgelegen.

Mit Bescheid vom 10. März 2016 wurde eine Verzinsung mit 4/100 sechs Monate ab dem vollständigen Leistungsantrag gewährt. Der vollständige Antrag sei am 21. Mai 2015 eingegangen. Die Kfz-Hilfe sei damit am 30. Juni 2015 fällig geworden. Die Verzinsung beginne somit sechs Monate später (am 1. Dezember 2015). Ende der Verzinsung sei der 31. Juli 2015, damit das Ende des Monats vor der Auszahlung (31. Juli 2015).

Dagegen legte die Klägerin am 15. April 2016 Widerspruch ein. Der Antragsvordruck sei von ihr vollständig ausgefüllt gewesen. Erst mit dem Bescheid vom 10. März 2016 sei der Kaufvertrag angefordert worden. Soweit dieser für den Bescheid erforderlich gewesen sei, hätte er früher angefordert werden müssen. Die Klägerin habe das Fahrzeug wegen der verzögerten Bearbeitung über einen Kredit zwischenfinanzieren müssen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2016 zurückgewiesen. Zum vollständigen Antrag zähle die Rechnung über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzeinrichtung, ferner die amtliche Zulassung. **Diese Unterlagen lagen der Beklagten erst am 21. Mai 2015 vor.**

Den Überprüfungsantrag wies die Beklagte am 11. Juli 2017 zurück. Der Bescheid vom 10. März 2016 sei rechtmäßig. Dagegen legte die Klägerin am 3. August 2017 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2018 zurückgewiesen wurde.

Die Klägerin hat am 19. Februar 2018 Klage erhoben.

Sie beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2018 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin unter Aufhebung des Bescheides vom 10. März 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2016 eine Verzinsung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf den Widerspruchsbescheid.

Der Entscheidungsfindung lagen neben den Gerichtsakten die Verwaltungsakten der Beklagten zugrunde. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Der Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 11. Juli 2017 erweist sich als rechtswidrig. Das Gericht hat die Beklagte deshalb verurteilt, den Bescheid vom 10. März 2016 insoweit aufzuheben, als ab dem 01. Januar 2015 nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung zu verzinsen war.

Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4/100 zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung (§ 44 Abs. 2 SGB I). Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Leistungsträger durch ihn in die Lage versetzt wird, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu überprüfen (BSGE 65, 160 (161)). Dies war hier erst mit der Übersendung der Rechnung vom 21. Mai 2015 der Fall. Fristbeginn ist nach BSGE 65, 160 (162 f) erst mit dem vollständigen Ausfüllen der Antragsformulare und die dort als beizubringend bezeichneten Unterlagen eingereicht wurden. Vorliegend kann offenbleiben, ob dieser Entscheidung gefolgt wird, da hier wegen des Pflichtverstoßes der Beklagten aus § 16 Abs. 3 SGB I, nämlich unvollständige Angaben ergänzen zu lassen, die späte Entscheidung zustande gekommen ist. Nach der Kommentarliteratur (Schifferdecker im Kassler Kommentar, § 44 Rn 35) beginnt die 6-Monats-Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die letzte entscheidungserhebliche Mitwirkungshandlung erfolgt ist, wenn ein zunächst unvollständiger Antrag durch spätere Mitwirkung des Berechtigten vervollständigt wird. Jedoch gilt ein unvollständiger Antrag als vollständig, wenn verbliebene Informationsdefizite allein in dem Verantwortungsbereich des Leistungsträgers liegen. Wenn ein Leistungsträger Antragsvordrucke herausgegeben hat, liegt ein vollständiger Antrag spätestens vor, sobald der Antragsteller den Vordruck vollständig ausgefüllt und die damit als beizubringend bezeichneten Unterlagen eingereicht hat (BSGE 65, 160, 162). Dieser Entscheidung folgt das Gericht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

**Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.**

Möhwald